



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. April 2012

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145		
90 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 39 auf dem Gebiet der Stadt Borken Kreis Borken	145	94 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	147
91 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Thesingbaches	146	95 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	147
92 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S.94 ff.)	146	Rd. Erlass des IM NW v. 12.04.2010 - 43.1-58.02.09	147
93 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Michael Strickling	146	96 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	147
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	147	97 Bekanntmachung	148
		98 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	148
		99 Regionalverband Ruhr	149

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

90 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 39 auf dem Gebiet der Stadt Borken Kreis Borken

Im Gebiet der Stadt Borken haben die u.g. Abschnitte der bisherigen Kreisstraße 39 nach dem Neubau der B 67n und dem damit verbundenen Ausbau der K 39 (Rhedebrügger Straße) ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher die Abschnitte zwischen

NK 4206007	nach	NK 4106012
Station 4.515	bis	Station 4.823 und
Station 4.960	bis	Station 5.454

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Borken ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2013** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen einge-

teilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2 fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzungen sind für die o.a. Abschnitte erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 13. April 2012
Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.145 - 146

91 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Thesingbaches

Münster, den 18.04.2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Thesingbach von der Mündung des Thesingbaches in die Bocholter Aa bis Station km 2,6 ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebietes für den Thesingbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113 in der Zeit von

Montag, dem 07.05.2012, bis Montag, dem 21.05.2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de →Schnellzugriff→ „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Thesingbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-010
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.146

92 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S.94 ff.)

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat den Abriss der Eisenbahnüberführung und Herstellung des Bahnübergangs in Bahn-km 15,999 in Dorsten-Hervest beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 17.04.2012
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (4/2011)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.146

93 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Michael Strickling

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.04.2012
- 31.2-2416-01-0448 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Michael Strickling, An der Ziegelei 32 b in 45721 Haltern am See, mit Wirkung vom 20.04.2012 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Karl-Heinz Rennwald zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.146

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr.: 0323759
 der Kommissaranwärterin Albers, Andreas
 ausgestellt von dem LZPD NRW
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
 Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.
 Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.147

**95 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstaussweis
 Rd. Erlass des IM NW v. 12.04.2010 - 43.1-58.02.09**

Der Dienstaussweis Nr.: -1164471-
 der Kommissaranwärterin: Lena Laschke
 ausgestellt am: 15.02.2011
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
 Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.
 Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.147

96 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in den Sitzungen am 10. Oktober 2011 und am 26. März 2012 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.073.965,61 €
- mit einem Eigenkapital von 6.184.563,90 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.268.389,88 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 579.554,29 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.
 Diese hat mit Datum vom 26.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2010 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 101 ff. GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss

den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

"Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün hat im Rahmen des Wahlrechtes gem. § 27 EigVO NRW zum 1. Januar 2010 von der Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss auf die Vorschriften der GemHVO NRW und der GO NRW zum neuen kommunalen Finanzmanagement ("NKF") umgestellt und in diesem Zusammenhang eine Neubewertung der bebauten Grundstücke zum vorsichtig geschätzten Zeitwert entsprechend § 92 Abs. 3 GO NRW und eine Umbewertung der Altersteilzeitrückstellung vorgenommen. Die sich dadurch ergebende Aufstockung der Buchwerte der bebauten Grundstücke um T€706 und die Minderung der Altersteilzeitrückstellung um T€77 haben insgesamt zu einer Erhöhung des buchmäßigen Eigenkapitals um T€783 geführt, die zum 1. Januar 2010 erfolgsneutral in der allgemeinen Rücklage berücksichtigt wurde. Nach Auffassung der GPA NRW besteht bei der Umstellung der Bilanzierung von Sondervermögen von HGB nach NKF keine Pflicht zur Neubewertung des Vermögens, sondern mangels konkreter gesetzlicher Regelung allenfalls ein Wahlrecht zur Neubewertung.

Ohne diese Neubewertung wäre das Eigenkapital zum 1. Januar 2010 mit T€ 5.906 um T€ 783 (um rd. 12,3%) niedriger und auch für die Folgejahre aufgrund der Fortschreibung der Buchwerte entsprechend niedriger ausgewiesen worden."

Herne, den 13.12.2011
GPANRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 12.04.2012


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.147 - 148

97 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2010** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **29.05. - 04.06.2012**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstr. 35, Raum 302) eingesehen werden.

Im Auftrag


Martina Kalthoff
Team
Controlling, Beteiligungssteuerung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.148

98 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 nach § 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 26. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2010 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 17.04.2012

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S.148

99 Regionalverband Ruhr

12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung von Nachfolgern

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Herr Dietmar Vergin ist am 01.04.2012 verstorben und damit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 02.04.2012

Hans-Peter Müller
Schubertstr. 41
45711 Datteln

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr;

Herr Thomas Pisula hat mit Wirkung zum 15.04.2012 sein Mandat niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16.04.2012 das gewählte Ersatzmitglied

Reinhard Frank
Kulmke 22
44269 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 19.04.2012



Martin Tönnies
Allgemeiner Vertreter
der Regionaldirektorin

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster